

*Klagegründe und wesentliche Argumente*

Anmelder der Gemeinschaftsmarke:	Gemein-	Die Klägerin
Angemeldete Gemeinschaftsmarke:	Gemein-	Wortmarke „Caipi“ für Waren der Klasse 33 (alkoholische Getränke, ausgenommen Biere), Anmeldung Nr. 2 655 967
Entscheidung des Prüfers:	des	Ablehnung der Eintragung der angemeldeten Marke
Entscheidung der Beschwerdekammer:	der	Zurückweisung der Beschwerde
Klagegründe:		Verstoß gegen Artikel 7 Absatz 1, Buchstaben b) und c) und Artikel 12 der Verordnung Nr.40/94 <sup>(1)</sup> . Fehlerhafte Nichtberücksichtigung nationaler Voreintragungen.

<sup>(1)</sup> Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke (Abl. L 11, S. 1).

**Klage der Bundesrepublik Deutschland gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 11. Oktober 2004**

**(Rechtssache T-414/04)**

(2004/C 314/57)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

Die Bundesrepublik Deutschland hat am 11. Oktober 2004 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht.

Prozeßbevollmächtigte der Klägerin sind C.-D. Quassowski, Beistand: Rechtsanwalt C. von Donat.

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Kommission, mitgeteilt mit Schreiben der Generaldirektion Regionalpolitik vom 09.08.2004, für insoweit nichtig zu erklären, als die Beteiligung der Gemeinschaft aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung an dem Operationellen Programm RESIDER II-Nordrhein-Westfalen 1995-1999 (EFRE Nr. 94.02.10.036) / ARINCO Nr. 94.DE.16.051) auf i 72.794.851,67 gekürzt und die Auszahlung des Restbetrages in Höhe von i 2.268.988,33 an die deutschen Behörden abgelehnt wird;
- der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente*

Mit der angefochtenen Entscheidung hat die Kommission die Gemeinschaftsbeteiligung aus dem Strukturfonds EFRE an dem Operationellen Programm RESIDER-II Nordrhein-Westfalen 1995-1999 (EFRE Nr. 94.02.10.036 / ARINCO Nr. 94.DE.16.051 auf i 72.794.851,67 gekürzt und die Auszahlung des Restbetrages in Höhe von i 2.268.988,33 an die deutschen Behörden abgelehnt. Hintergrund für die Kürzung ist eine niedrigere Inanspruchnahme des Programms bei einigen Maßnahmen und eine höhere Inanspruchnahme bei anderen im Vergleich zum indikativen Finanzplan des Programms. Der Ausgleich zwischen stärker und geringer in Anspruch genommenen Maßnahmen erfolgte nicht innerhalb der jeweiligen Schwerpunkte des Programms, sondern im Rahmen der EFRE-Beteiligung an dem Programm insgesamt.

Zur Begründung der Klage weist zunächst die Klägerin darauf hin, daß gemäß Artikel 24 der Verordnung 4253/88<sup>(1)</sup> eine Kürzung der Gemeinschaftsbeteiligung nur dann möglich sei, wenn eine erhebliche Veränderung der Art oder Durchführungsbedingungen der Aktion oder Maßnahme vorliege. Nach Auffassung der Klägerin stellen die vorgenommenen Umschichtungen keine solche erhebliche Veränderung dar.

Für den Fall, daß die oben genannten Umschichtungen als erhebliche Veränderungen zu betrachten wären, macht die Klägerin geltend, daß eine vorherige Zustimmung der Kommission, erteilt durch deren „Leitlinien für den Finanzabschluß der operationellen Maßnahmen (1994 - 1999) der Strukturfonds“ (SEK (1999) 1316), vorliege.

Die Klägerin rügt auch einen Ermessensfehler der Kommission, welche das ihr zustehende Ermessen überhaupt nicht ausgeübt habe, und einen Begründungsmangel der angefochtenen Entscheidung.

<sup>(1)</sup> Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich der Koordinierung der Interventionen der verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen diesen und den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits (ABl. Nr. L 374 vom 31.12.1988, S. 1).

**Klage der Bunker & BKR S.L. gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (HABM), eingereicht am 8. Oktober 2004**

**(Rechtssache T-423/04)**

(2004/C 314/58)

(Sprache der Klageschrift: Spanisch)

Die Bunker & BKR S. L., Almansa (Spanien), hat am 8. Oktober 2004 eine Klage gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (HABM) beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter der Klägerin ist Rechtsanwalt José Enrique Astiz Suárez.

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt vom 30. Juni 2004 in der Sache R 458/2002-4 hinsichtlich der Beurteilung der Ähnlichkeit der Zeichen und der Waren dahin abzuändern, dass der Widerspruch zurückgewiesen und die Anmeldung für alle beanspruchten Waren zur Eintragung zugelassen wird;
- hilfsweise, die Entscheidung aufzuheben und die Sache an die Widerspruchsabteilung für eine neue und fehlerfreie vergleichende Würdigung der übrigen Zeichen – unter Berücksichtigung der bildlichen und klanglichen Unterschiede zwischen „BOOTS & SHOES B.K.R. MADE IN SPAIN“ und „BK RODS“ – und ihrer Kompatibilität auf dem Markt ohne die Gefahr, dass die Verbraucher die Herkunft und die Qualität der jeweils gekennzeichneten Waren gedanklich in Verbindung bringen, zurückzuverweisen.

#### Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: CALZADOS BUNKER S. A. (die Anmeldung wurde später auf die Klägerin übertragen).

Angemeldete Gemeinschaftsmarke: Bildmarke mit den Initialen „B.K.R.“ in einem Rhombus mit der Angabe „Boots-Shoes-Made in Spain“ – Anmeldung Nr. 649 756 für Waren der Klassen 18 und 25 und Dienstleistungen der Klasse 39.

Inhaberin der Widerspruchsmarke oder des Widerspruchzeichens: MARINE STOCK LIMITED.

Widerspruchsmarke oder -zeichen: Verschiedene nationale Marken, darunter die österreichische Wortmarke „BK RODS“ (Nr. 149 254) für Waren der Klasse 25 (Bekleidungsstücke und Schuhe). Der Widerspruch war gegen alle für die streitige Gemeinschaftsmarkenanmeldung beanspruchten Waren und Dienstleistungen gerichtet.

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Stattgabe des Widerspruchs für die Waren der Klasse 25 und seine Zurückweisung für die Waren der Klasse 18 und die Dienstleistungen der Klasse 39.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.

#### Klage des Angel Angelidis gegen das Europäische Parlament, eingereicht am 15. Oktober 2004

(Rechtssache T-424/04)

(2004/C 314/59)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Angel Angelidis, wohnhaft in Luxemburg, hat am 15. Oktober 2004 eine Klage gegen das Europäische Parlament beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter des Klägers ist Rechtsanwalt Eric Boigelot.

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung des Parlaments vom 16. Juli 2004 über die Zurückweisung seiner Beschwerde aufzuheben;
- seine Beurteilung für das Jahr 2002 aufzuheben;
- den Beklagten wegen der verschiedenen wesentlichen Amtsfehler, die bei der Erstellung der Beurteilungen auf verschiedenen Ebenen begangen wurden, und wegen der erheblichen Verspätung der endgültigen Erstellung dieser Beurteilung zum Ersatz des immateriellen Schadens zu verurteilen, der nach billigem Ermessen auf 20 000 Euro geschätzt wird;
- dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

#### Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klagegründe entsprechen denen desselben Klägers in der Rechtssache T-416/03<sup>(1)</sup>.

<sup>(1)</sup> ABl. C 59 vom 6.3.2004, S. 25.